

**Fächerspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Deutsch als Fremdsprache  
und Germanistik vom 15. November 2022 (Studienmodell 2011) i.V.m.  
der Berichtigung vom 30. November 2022**

– Lesefassung –

verbindlich sind die im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen veröffentlichten Fassungen

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO fw. – Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 49 Nr. 16 S. 288), diese Fächerspezifischen Bestimmungen erlassen:

**1. Mastergrad (§ 3 MPO fw.)**

Die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft bietet den Studiengang Deutsch als Fremdsprache und Germanistik mit dem Abschluss „Master of Arts“ (MA) an.

**2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 1 - 4 MPO fw.)**

Die Fächerspezifischen Bestimmungen regeln die weiteren Zugangsvoraussetzungen neben den Anforderungen, die sich aus § 49 des Hochschulgesetzes NRW und § 4 MPO fw. ergeben. Bewerber\*innen erhalten Zugang, die alle Voraussetzungen erfüllen, Bewerber\*innen erhalten keinen Zugang, die nicht alle Voraussetzungen erfüllen.

(1) Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis eines vorangegangenen qualifizierten Abschlusses (§ 49 Abs. 6 S. 2 HG NRW) nach Absatz 2, ein Nachweis von Sprachkenntnisse in Englisch auf dem Sprachniveau der Stufe B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nach Maßgabe der Richtlinien der Universität Bielefeld und der Nachweis einer weiteren Fremdsprache auf dem Sprachniveau der Stufe B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Für Bewerber\*innen, die Bewerber\*innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren vorangegangenen qualifizierten Abschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, gilt Deutsch als weitere Fremdsprache.

(2) Ein Abschluss ist qualifiziert, wenn über nachfolgende fachliche Anforderungen durch Leistungen belegt 3 Punkte erzielt werden:

- Kompetenz in Fremd-/Zweitsprachdidaktik oder Fremd-/ Zweitspracherwerbsforschung im Umfang von mindestens 6 SWS: 0-1 Punkte;
- Kompetenz in Deutscher Landeskunde und Literaturwissenschaft im Umfang von mindestens 6 SWS: 0-1 Punkte;
- Kompetenz in Sprachwissenschaft (mit germanistischen Anteilen) im Umfang von mindestens 6 SWS: 0-1 Punkte;
- Einschlägige Berufsfelderfahrung; nachzuweisen durch Tätigkeiten oder Praktika auf den Gebieten Deutsch als Fremdsprache oder Germanistik in einem Umfang von mindestens 3 Monaten: 0-1 Punkte

Folgende Punkte werden vergeben:

- 0 Punkte: die geforderten Kompetenzen liegen nicht vor.
- 1 Punkt: die geforderten Kompetenzen liegen vor.

Maßstab für die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten für das Masterstudium sind die in den Bachelorstudiengängen Deutsch als Fremd- und Zweitsprache oder im Bachelorstudiengang Germanistik der Universität Bielefeld vermittelten Kompetenzen, da der Masterstudiengang konzeptionell auf diesem aufbaut. Die Punktvergabe für Kompetenzen erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Anerkennung (§ 21 der Prüfungsrechtlichen Rahmenregelungen der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020) und der hierzu bestehenden Standards und Richtlinien u.a. des European Area of Recognition Projects (<http://ear.enic-naric.net/emanual/>) nach folgenden Kriterien:

- Qualität der Hochschule bzw. des Abschlusses (Akkreditierung)
- Niveau der erworbenen Kompetenzen (Qualifikationsrahmen)
- Workload
- Profil / Ausrichtung des absolvierten Abschlusses
- Konkrete Lernergebnisse unter Berücksichtigung von Lernzieltaxonomien

(3) Die Prüfung der Anforderungen und Voraussetzungen sowohl für das Zugangs- und das Zulassungsverfahren erfolgt auf Basis der nachfolgenden Unterlagen, die fristgerecht in dem entsprechenden Bewerbungsportal der Universität Bielefeld hochgeladen und eingegeben werden:

- a) Abschlusszeugnis eines vorangegangenen qualifizierten Abschlusses und die dazugehörigen Abschlussdokumente (Transcript, Transcript of Records, Diploma supplement o. ä.) oder vorläufiges Abschlusszeugnis, das eine vorläufige Abschlussnote ausweist.
- b) Modulhandbuch oder Modulbeschreibungen zu den absolvierten Modulen.

Soweit kein Diploma Supplement, Transcript oder Modulhandbuch oder keine Modulbeschreibungen vorhanden sind, sind entsprechende Beschreibungen hochzuladen, die Auskunft geben über den absolvierten Studiengang, die

erworbenen Kompetenzen, die erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges.

Darüber hinaus sind im Bewerberportal Angaben zum Vorliegen der Kriterien nach Absatz 2 und zu den Sprachkenntnissen in zwei Fremdsprachen, eine davon Englisch zu treffen. Im Bewerbungsportal werden nur pdf Dateien akzeptiert, diese sollen soweit möglich durchsuchbar sein.

Nach der Bewerbungsfrist oder auf einem anderen Weg eingereichte Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

(4) Die Bewertung des Zugangs erfolgt jeweils durch eine prüfungsberechtigte Person. Bewerber\*innen werden über das Ergebnis des Zugangsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid informiert. Machen Studierende innerhalb von einer Woche begründet Einwendungen gegen die Bewertung geltend, erfolgt eine Überprüfung der Entscheidung, hierfür wird eine weitere prüfungsberechtigte Person hinzugezogen. Die Bewertung wird ggf. korrigiert. Unabhängig davon besteht die Rechtsschutzmöglichkeit, die in der Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides mitgeteilt wird.

(5) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die nach § 14 MPO fw. zuständige Stelle, welche auch weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt, die Einsetzung von prüfungsberechtigten Personen vornimmt, die Bewerbungsfristen festlegt sowie alle im Zusammenhang mit dem Zugangsverfahren stehenden Entscheidungen trifft.

**3. Zulassungsverfahren (§ 4 Abs. 5 MPO fw.)**

– entfällt –

**4. Aufnahme des Studiums vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 6 MPO fw.)**

– entfällt –

**5. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 MPO fw.)**

Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu Verzögerungen im Studienablauf führen. In Fällen, in denen Angleichungsstudien durchzuführen sind, ist die Aufnahme des Studiums zum Sommersemester sinnvoll.

**6. Curriculum (§ 7 MPO fw.)**

**a. Fachliche Basis**

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-DAF-M-DAFGER-OM	Basismodul: Orientierungsmodul	1. o. 2.	6	
23-DAF-M-DAFGER-BGLing	Basismodul: Germanistische Linguistik	1.	8	
23-DAF-M-DAFGER-BGLit	Basismodul: Germanistische Literaturwissenschaft	1.	8	
23-DAF-M-DAFGER-DaF	Basismodul: Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache: Theorien und Modelle	1.	8	
<b>Zwischensumme</b>			<b>30</b>	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtabelle unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

b. **Profil Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache und germanistische Linguistik**

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-DAF-M-DAFGER-FAM	Profilmodul: Forschungs- und Anwendungsmodul	2. o. 3.	14	
23-DAF-M-DAFGER-GLing_a	Profilmodul: Germanistische Linguistik	2. o. 3.	16	Abschluss des Moduls 23-DAF-M-DAFGER-BGLing
23-DAF-M-DAFGER-SKV	Profilmodul: Entwicklungen in der Sprach- und Kulturvermittlung	2. o. 3.	10	
23-DAF-M-DAFGER-SLF	Profilmodul: Sprachlehr- und -lernforschung	2. o. 3.	10	
23-DAF-M-DAFGER-MM_b	Mastermodul	4.	28	Erfolgreicher Abschluss des Moduls 23-DAF-M5a oder entsprechend anerkennbare Leistungen
23-DAF-M5a <sup>1</sup>	Sprachpraxis für Bildungsausländer*innen	1	10	
Individueller Ergänzungsbereich (§ 7 S. 3, § 9 MPO fw.) <sup>1</sup>			2	
<b>Gesamtsumme</b>			<b>120</b>	

<sup>1</sup> Wurde die Prüfung Deutsche Wissenschaftssprache/PDW (vgl. Modul 23-DAF-M5a Sprachpraxis für Bildungsausländer\*innen) bereits erfolgreich abgelegt oder liegen Leistungen in einer anerkennbaren Form vor, wird das Modul nicht absolviert und der Individuelle Ergänzungsbereich vergrößert sich auf 12 LP. Die Entscheidung wird im Kontext des Zugangsverfahrens oder auf Antrag gegenüber der\*dem Modulbeauftragten (23-DAF-M5a) getroffen. Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

c. **Profil Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache und germanistische Literaturwissenschaft**

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-DAF-M-DAFGER-FAM	Profilmodul: Forschungs- und Anwendungsmodul	2. o. 3.	14	
23-DAF-M-DAFGER-GLit_a	Profilmodul: Germanistische Literaturwissenschaft: Literatur in historisch-generischer Perspektive	2. o. 3.	16	Abschluss des Moduls 23-DAF-M-DAFGER-BGLit
23-DAF-M-DAFGER-SKV	Profilmodul: Entwicklungen in der Sprach- und Kulturvermittlung	2. o. 3.	10	
23-DAF-M-DAFGER-SLF	Profilmodul: Sprachlehr- und -lernforschung	2. o. 3.	10	
23-DAF-M-DAFGER-MM_b	Mastermodul	4.	28	Erfolgreicher Abschluss des Moduls 23-DAF-M5a oder entsprechend anerkennbare Leistungen
23-DAF-M5a <sup>1</sup>	Sprachpraxis für Bildungsausländer*innen	1	10	
Individueller Ergänzungsbereich (§ 7 S. 3, § 9 MPO fw.) <sup>1</sup>			2	
<b>Gesamtsumme</b>			<b>120</b>	

<sup>1</sup> Wurde die Prüfung Deutsche Wissenschaftssprache/PDW (vgl. Modul 23-DAF-M5a Sprachpraxis für Bildungsausländer\*innen) bereits erfolgreich abgelegt oder liegen Leistungen in einer anerkennbaren Form vor, wird das Modul nicht absolviert und der Individuelle Ergänzungsbereich vergrößert sich auf 12 LP. Die Entscheidung wird im Kontext des Zugangsverfahrens oder auf Antrag gegenüber der\*dem Modulbeauftragten (23-DAF-M5a) getroffen. Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

**7. Modulstrukturabelle**

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen
23-DAF-M5a	Sprachpraxis für Bildungsausländer*innen	10			1		
23-DAF-M-DAFGER-BGLing	Basismodul: Germanistische Linguistik	8		2	1		
23-DAF-M-DAFGER-BGLit	Basismodul: Germanistische Literaturwissenschaft	8		2	1		
23-DAF-M-DAFGER-DaF	Basismodul: Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache: Theorien und Modelle	8			1		
23-DAF-M-DAFGER-FAM	Profilmodul: Forschungs- und Anwendungsmodul	14		2	1		
23-DAF-M-DAFGER-GLing_a	Profilmodul: Germanistische Linguistik	16	23-DAF-M-DAFGER-BGLing	3	1		
23-DAF-M-DAFGER-GLit_a	Profilmodul: Germanistische Literaturwissenschaft: Literatur in historisch-generischer Perspektive	16	23-DAF-M-DAFGER-BGLit	2	1		
23-DAF-M-DAFGER-MM_b	Mastermodul	28	23-DAF-M5a	1	2	22:3	
23-DAF-M-DAFGER-OM	Basismodul: Orientierungsmodul	6					1
23-DAF-M-DAFGER-SKV	Profilmodul: Entwicklungen in der Sprach- und Kulturvermittlung	10		1	1		
23-DAF-M-DAFGER-SLF	Profilmodul: Sprachlehr- und -lernforschung	10		1	1		

**8. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Masterarbeit**

(1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:

- Klausur im Umfang von 90 Minuten,
- Klausur im Umfang von 120 Minuten
- Schriftliche Hausarbeit im Umfang von 5 bis 10 Seiten,
- Schriftliche Hausarbeit im Umfang von 15 – 20 Seiten und Präsentation des Themas im Seminar,
- mündliche Prüfung mit 5 – 10 seitigem Thesenpapier,
- Referat mit Ausarbeitung: medial unterstützte Präsentation eines in Gruppenarbeit durchgeführten Forschungsprojektes und individuelle schriftliche Ausarbeitung von 9.000 bis 12.000 Zeichen

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

(2) Studienleistungen im Studiengang dienen der Selbstkontrolle des Studienerfolgs der Studierenden; ferner dienen sie dazu, Praktiken des forschenden Lernens einzuüben, verschiedene Text- und Vortragsformate zu erproben, die in den Seminaren erworbene Kompetenzen und Wissensbestände selbständig zu vertiefen und ggf. Informationen und Materialien für die weitere Seminar Diskussion zu erstellen und somit zum kollektiven Kompetenz- und Wissenserwerb der Lerngruppe beizutragen. Dabei können Studienleistungen ggf. der Vorbereitung auf die Modulprüfung dienen und zur individuellen Profilbildung innerhalb eines Moduls beitragen.

Der Umfang der Studienleistungen entspricht im Durchschnitt 15 Stunden (0,5 Leistungspunkte) bzw. 1 Stunde pro Semesterwoche. Die Formen der Erbringung von Studienleistungen können je nach dem Charakter der Veranstaltung und methodendidaktischer Schwerpunktsetzung variieren. Als Studienleistungen kommen in Betracht:

- Übungsaufgaben zur Datenanalyse, zur kritischen Lektüre empirischer Studien, Kurzbibliographien, Anfertigung von Protokollen zu Gruppenarbeiten,
- die Erarbeitung und Durchführung einer Präsentation (auch als Gruppenarbeit),

- das Verfassen kürzerer Texte zu Themen der Veranstaltung c) die Durchführung eines praxis- oder forschungsbezogenen Projektes (auch als Gruppenarbeit),
- das kontinuierliche Bearbeiten von Übungsaufgaben in Kursen, bei denen das Erlernen eher analytischer Methoden im Vordergrund steht.
- die 4 - 7 seitige Dokumentation einer Mentoring-Tätigkeit,
- die Präsentation des Masterarbeitsvorhabens und das Geben von Feedback zu Präsentationen zum Masterarbeitsvorhaben anderer Kolloquiumsteilnehmer\*innen.

Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

- (3) Die Masterarbeit ist eine eigenständige wissenschaftliche, schriftliche Ausarbeitung im Umfang von ca. 70-90 Seiten (ohne Titelblatt, Abstract, Inhalts-, Abbildungs-, Tabellen- und Literaturverzeichnis, Tabellen, Abbildungen, Anhang und Selbständigkeitserklärung). Studierende zeigen, dass sie eine wissenschaftliche Aufgabenstellung aus dem Themenspektrum des jeweiligen Studiengangs eigenständig und innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeiten können.

Studierende nehmen hierzu Kontakt mit einer\*inem Betreuer\*in auf und sprechen über eine mögliche Aufgabenstellung. Die finale Aufgabenstellung wird verantwortlich von der\*dem Betreuer\*in ausgegeben. Mit dieser Ausgabe beginnt die Bearbeitungszeit. Zugleich ist durch Betreuer\*in und Studierende eine unverzügliche Anmeldung im Prüfungsamt sicherzustellen, um insbesondere die Prüfer\*innen zu bestellen und das Prüfungsverfahren zu dokumentieren. Die Masterarbeit kann in Absprache mit der\*dem Betreuer\*in auf Deutsch oder auf Englisch verfasst werden.

Die Masterarbeit stellt in der Regel eine empirische Studie mit deutlichem Forschungsbezug und Methodenbewusstsein dar. Die Bearbeitungszeit beträgt 4 Monate.

Die Arbeit ist fristgerecht im Prüfungsamt der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft einzureichen; über die Form (schriftlich / elektronisch) informiert die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft gesondert.

Die Masterverteidigung ist eine mündliche Prüfung von ca. 45 Minuten, bestehend aus Präsentations- und Diskussionsphase. Sie dient der Feststellung, ob die\*der Kandidat\*in befähigt ist, die Ergebnisse der Masterarbeit darzustellen und selbständig zu begründen. Die mündliche Prüfung wird in der Regel von der\*dem Erst- und vom Zweitbegutachtenden abgenommen.

## 9. Inkrafttreten und Geltungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten zum 1. April 2023 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Sommersemester 2023 für den Masterstudiengang Deutsch als Fremdsprache und Germanistik einschreiben.
- (2) Studierende, die vor dem Sommersemester 2023 an der Universität Bielefeld für den Masterstudiengang Deutsch als Fremdsprache und Germanistik eingeschrieben waren, können das Studium bis zum Ende des Sommersemesters 2025 auf der Grundlage der Fächerspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Deutsch als Fremdsprache und Germanistik vom 17. Mai 2022 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 51 Nr. 8 S. 70), abschließen. Mit Beginn des Wintersemesters 2025/2026 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anrechnung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Leistungen entscheidet die\*der Dekan\*in der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft.
- (3) Auf Antrag der\*des Studierenden werden diese Fächerspezifischen Bestimmungen auch auf Studierende gemäß Absatz 2 angewendet. Der Antrag ist unwiderruflich.

## 10. Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 6. Juli 2022.

